

# RS OGH 1998/3/10 7Ob43/98v, 7Ob262/99a, 7Ob74/00h, 7Ob17/01b, 7Ob102/01b, 7Ob319/01i, 7Ob222/02a, 7O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1998

## Norm

VersVG idF BGBl 1994/509 §6 Abs3 A

## Rechtssatz

Nur der Versicherungsnehmer, der eine Obliegenheit mit dem Vorsatz verletzt, die Beweislage nach dem Versicherungsfall zu Lasten des Versicherers zu manipulieren (sog. "dolus coloratus"), verwirkt den Anspruch. Nicht erforderlich ist, dass der Versicherungsnehmer geradezu und ausschließlich mit dem Ziel handelt, den Versicherer zu täuschen (Betrugsabsicht); es genügt, wenn er erkennt, dass die von ihm dargelegten oder unvollständig angegebenen Umstände, die für die Beurteilung der Leistungspflicht des Versicherers maßgeblich sind, letztere beeinträchtigen oder fehlerhaft sein können und er sich damit abfindet. Täuschung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer einen Vermögensvorteil anstrebt, aber auch, wenn er durch die Angaben unrichtiger Tatsachen einen für berechtigt gehaltenen Anspruch durchsetzen oder einfach "Schwierigkeiten" bei der Schadensfeststellung verhindern will.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 43/98v  
Entscheidungstext OGH 10.03.1998 7 Ob 43/98v
- 7 Ob 262/99a  
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 7 Ob 262/99a
- 7 Ob 74/00h  
Entscheidungstext OGH 29.05.2000 7 Ob 74/00h
- 7 Ob 17/01b  
Entscheidungstext OGH 14.03.2001 7 Ob 17/01b  
Beisatz: § 6 Abs 3 VersVG begnügt sich für den Ausschluss des Kausalitätsgegenbeweises nicht mit dem schlichten Vorsatz in dem Sinn, dass der Versicherungsnehmer die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens kennt und die Obliegenheitsverletzung bewusst und gewollt begeht; es muss vielmehr hinzukommen, dass der Vorsatz sich auf die Verschlechterung der Beweislage zum Nachteil des Versicherers erstreckt. (T1)
- 7 Ob 102/01b  
Entscheidungstext OGH 26.09.2001 7 Ob 102/01b  
Auch; Beis wie T1

- 7 Ob 319/01i  
Entscheidungstext OGH 30.01.2002 7 Ob 319/01i  
nur: Nur der Versicherungsnehmer, der eine Obliegenheit mit dem Vorsatz verletzt, die Beweislage nach dem Versicherungsfall zu Lasten des Versicherers zu manipulieren (sog. "dolus coloratus"), verwirkt den Anspruch. (T2)
- 7 Ob 222/02a  
Entscheidungstext OGH 15.01.2003 7 Ob 222/02a  
Vgl auch; Beisatz: Für die Annahme eines dolus coloratus würde schon genügen, wenn die Obliegenheitsverletzung in der Absicht erfolgt, die Versicherungsleistung schneller und problemloser zu erhalten beziehungsweise, wenn feststeht, dass der Versicherer in die Irre geführt werden soll. (T3)
- 7 Ob 14/03i  
Entscheidungstext OGH 28.04.2003 7 Ob 14/03i  
Beis wie T1
- 7 Ob 72/03v  
Entscheidungstext OGH 17.03.2004 7 Ob 72/03v  
Beisatz: Verschweigen eines im Auto befindlichen Reserveschlüssels. (T4)
- 7 Ob 80/04x  
Entscheidungstext OGH 21.04.2004 7 Ob 80/04x  
Auch; Beis wie T3
- 7 Ob 231/05d  
Entscheidungstext OGH 09.11.2005 7 Ob 231/05d  
nur T2; Beis wie T1
- 7 Ob 1/07h  
Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 1/07h  
Beisatz: Hier: Art 12 Abs 1 ABS. (T5)
- 7 Ob 157/08a  
Entscheidungstext OGH 22.10.2008 7 Ob 157/08a  
Auch; Beisatz: Vorlage von Tachografenscheiben durch den Masseverwalter erst im Verfahren. (T6)
- 7 Ob 256/08k  
Entscheidungstext OGH 11.02.2009 7 Ob 256/08k  
Auch; Beisatz: Der Kausalitätsgegenbeweis ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten mit Schädigungs- oder Verschleierungsvorsatz (Täuschungsvorsatz) verletzt, also mit dem Vorsatz handelt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind. (T7)
- 7 Ob 97/09d  
Entscheidungstext OGH 02.09.2009 7 Ob 97/09d  
Auch; Beis wie T7
- 7 Ob 2/11m  
Entscheidungstext OGH 16.02.2011 7 Ob 2/11m  
Auch
- 7 Ob 34/12v  
Entscheidungstext OGH 19.04.2012 7 Ob 34/12v  
nur: Täuschung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer einen Vermögensvorteil anstrebt, aber auch, wenn er durch die Angaben unrichtiger Tatsachen einen für berechtigt gehaltenen Anspruch durchsetzen oder einfach "Schwierigkeiten" bei der Schadensfeststellung verhindern will. (T8)  
Beis ähnlich wie T7
- 7 Ob 109/12y  
Entscheidungstext OGH 28.11.2012 7 Ob 109/12y  
Auch; Beis wie T7
- 7 Ob 150/13d  
Entscheidungstext OGH 02.10.2013 7 Ob 150/13d
- 7 Ob 186/13y

Entscheidungstext OGH 11.12.2013 7 Ob 186/13y

Beisatz: Bei dolus coloratus ist der Kausalitätsgegenbeweis ausgeschlossen. (T9)

Beisatz: Die Frage, ob dem Versicherungsnehmer „dolus coloratus“ vorzuwerfen ist, ist primär eine Tatfrage. (T10)

Bem: Zu absichtlich unvollständig gemachten Angaben siehe RS0109767. (T11)

- 7 Ob 12/14m

Entscheidungstext OGH 26.02.2014 7 Ob 12/14m

Auch; nur: Nicht erforderlich ist, dass der Versicherungsnehmer geradezu und ausschließlich mit dem Ziel handelt, den Versicherer zu täuschen (Betrugsabsicht); es genügt, wenn er erkennt, dass die von ihm dargelegten oder unvollständig angegebenen Umstände, die für die Beurteilung der Leistungspflicht des Versicherers maßgeblich sind, letzteren beeinträchtigen oder fehlleiten können und er sich damit abfindet. Täuschung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer einen Vermögensvorteil anstrebt, aber auch, wenn er durch die Angaben unrichtiger Tatsachen einen für berechtigt gehaltenen Anspruch durchsetzen oder einfach „Schwierigkeiten“ bei der Schadensfeststellung verhindern will. (T12)

- 7 Ob 177/14a

Entscheidungstext OGH 05.11.2014 7 Ob 177/14a

Beis wie T10

- 7 Ob 70/15t

Entscheidungstext OGH 10.06.2015 7 Ob 70/15t

Auch

- 7 Ob 81/15k

Entscheidungstext OGH 02.07.2015 7 Ob 81/15k

Auch; nur T2; Veröff: SZ 2015/69

- 7 Ob 119/15y

Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 119/15y

Auch; Beis wie T1; Beis wie T3

- 7 Ob 141/15h

Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 141/15h

Beis wie T10

- 7 Ob 174/15m

Entscheidungstext OGH 27.01.2016 7 Ob 174/15m

Auch; nur T2

- 7 Ob 33/16b

Entscheidungstext OGH 06.04.2016 7 Ob 33/16b

Auch

- 7 Ob 110/17b

Entscheidungstext OGH 27.09.2017 7 Ob 110/17b

Auch

- 7 Ob 209/17m

Entscheidungstext OGH 24.01.2018 7 Ob 209/17m

Auch

- 7 Ob 152/20h

Entscheidungstext OGH 21.10.2020 7 Ob 152/20h

nur T2; nur: Nicht erforderlich ist, dass der Versicherungsnehmer geradezu und ausschließlich mit dem Ziel handelt, den Versicherer zu täuschen (Betrugsabsicht); es genügt, wenn er erkennt, dass die von ihm dargelegten oder unvollständig angegebenen Umstände, die für die Beurteilung der Leistungspflicht des Versicherers maßgeblich sind, letztere beeinträchtigen oder fehlleiten können und er sich damit abfindet. (T13)

- 7 Ob 153/20f

Entscheidungstext OGH 23.09.2020 7 Ob 153/20f

nur T2

- 7 Ob 149/20t

Entscheidungstext OGH 23.09.2020 7 Ob 149/20t

nur T2

- 7 Ob 13/22w

Entscheidungstext OGH 29.06.2022 7 Ob 13/22w

Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T10

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109766

**Im RIS seit**

09.04.1998

**Zuletzt aktualisiert am**

08.08.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)